



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2007

BMF-010314/0121-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuerfahndung

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2550, Arbeitsrichtlinie "Zollkontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren"

handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2550 (handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

1. Rechtsgrundlagen

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hat der Rat der Europäischen Union Zollkontingente für bestimmte handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren aus bestimmten Ländern geschaffen. Diese Kontingente dürfen nur bei Vorliegen von so genannten Echtheitsbescheinigungen angewandt werden, welche wiederum von dazu besonders ermächtigten Behörden ausgestellt sein müssen. Eine Liste der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen berechtigten Behörden wurde mit der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) veröffentlicht.

Jene Stempelabdrucke und Unterschriftsproben, die gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) von den begünstigten Drittstaaten der Europäischen Kommission mitgeteilt wurden, können in e-Zoll unter Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente abgefragt werden.

Diese Stempelabdruck und Unterschriftsproben sind streng vertraulich zu behandeln. Name und Adressen der ausstellenden Behörden können jedoch bekannt gegeben werden.

Echtheitszeugnisse sind nur dann anzuerkennen, wenn sie von der in der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) angegebenen Behörde ausgestellt und mit einem Stempelabdruck versehen sind, der dem Muster in e-Zoll entspricht.

Liegt für ein Land kein Stempelabdruck vor, ist jedoch die ausstellende Behörde mit der für dieses Land genannten Behörde identisch, ist die Annahme des Kontingentantrags zulässig. Das Echtheitszeugnis ist jedoch dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zur Überprüfung vorzulegen. Die Anwendung des Kontingentszollsatzes wird von dieser Vorlagepflicht nicht berührt. Es ist keine Sicherheit einzuheben, sondern - im Falle einer positiven Antwort der Kontingentstelle - der begünstigte Zollsatz anzuwenden.

Die praktische Durchführung der Kontingentverwaltung erfolgt entsprechend der Verwaltungsabsprache für die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente (siehe ZT-2510) bzw. den dazu ergangenen Weisungen (siehe ZT-2500).

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Handgearbeitet (Kontingente Nrn. 09.0104 und 09.0106)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0104 und 09.0106 sind nur für Waren anwendbar, welche als "handgearbeitete Waren" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten.

Laut Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten als handgearbeitete Waren:

- in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;
- In Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;
- Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Waren auch allfällige bei einzelnen Produkten angeführte Kriterien (zB "nach dem Batikverfahren handbedruckt") erfüllen, um in den Genuss der Kontingentbegünstigung zu kommen.

Der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren ist folgenden Ländern vorbehalten:

- Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay

Laut Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) ist der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs dieser Verordnung vorgelegt wird.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) Ein Muster der vorstehenden genannten Echtheitsbescheinigung befindet sich unter Punkt 6.1.

Die Zollkontingente für handgearbeitete Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Abschnitt 2.3.

2.2. Auf Handwebstühlen hergestellt (Kontingente Nrn. 09.0101 und 09.0103)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0101 und 09.0103 sind nur für Erzeugnisse anwendbar, welche auf "Handwebstühlen" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hergestellt wurden.

Laut Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 (idF der [Berichtigung vom 29. 9. 2000, ABI Nr. L 244/8](#)) gelten als "Handwebstühle" Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- und Fußbewegungen betrieben werden.

Laut Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 ist der Zugang zu den Zollkontingenten für auf Handwebstühlen hergestellte Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung nach dem Muster im Anhang dieser Verordnung vorgelegt wird und die zu Beginn und am Ende jedes Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempelabdruck tragen oder auf jedem Stück mit einer von den Behörden des Herstellungslandes anerkannten Plombe versehen sind.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#). Ein Muster der vorstehenden genannten Echtheitsbescheinigung befindet sich unter Abschnitt 6.2.

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist Erzeugnisse aus folgenden Ländern vorbehalten:

- Argentinien, Bangladesch, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Thailand.

Die Zollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Abschnitt 2.3.

2.3. Ohne Unterbrechung befördert

Laut Artikel 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) sind die Kontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft ohne Unterbrechung befördert werden.

Der Begriff "ohne Unterbrechung befördert" ist in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wie folgt definiert:

"Als 'ohne Unterbrechung befördert' gelten Waren,

a) bei deren Beförderung kein Drittlandsgebiet berührt wird; Zwischenlandungen in Drittlandshäfen gelten nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung, sofern die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) deren Beförderung zwar unter Berührung von Drittlandsgebiet oder mit Umladung in einem Drittland erfolgt, aber aufgrund eines einzigen, durchgehenden, im Herstellungsland ausgestellten Beförderungspapiers."

3. Echtheitsbescheinigung

3.1. Definition

Das Erfordernis einer Echtheitsbescheinigung wird in Artikel 3 (für handgearbeitete Waren) bzw. in Artikel 4 (für auf Handwebstühlen hergestellte Waren) der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) festgelegt.

Die Echtheitsbescheinigung ersetzt nicht ein allenfalls nach den außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderliches Ursprungszeugnis.

3.2. Formelle Prüfung

Die Echtheitsbescheinigung ist vor Anwendung des Kontingentzollsatzes auf ihre formelle und - soweit dies möglich ist - auch auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen.

Die Echtheitsbescheinigung ist darauf zu prüfen

- ob sie von einer zuständigen Behörde eines begünstigten Landes ausgestellt wurde (siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#));
- ob der verwendete Vordruck dem jeweiligen Muster entspricht; von den Mustern abweichende Vordrucke sind auch dann nicht für die Anwendung der Kontingentbegünstigung anzuerkennen, wenn sie alle erforderlichen Angaben aufweisen;
- ob der verwendete Stempel dem jeweiligen Musterabdruck (siehe e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) entspricht;
- ob die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht hat, dass hinsichtlich der gegenständlichen Waren, des Herstellers und/oder des Exporteurs begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung der VO (EG) Nr. 32/2000 bestehen. Über derartige Bekanntmachungen wird gegebenenfalls mittels Findok-Info informiert.

Die Echtheitszeugnisse können in jeder Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt sein.

3.3. Materielle Prüfung

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur anzuerkennen, wenn die Nämlichkeit der darin angeführten Waren mit den zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren gegeben ist.

Besonderes Augenmerk ist auf Umstände zu legen, die darauf hinweisen könnten, dass die Ware nicht "handgearbeitet" oder "auf Handwebstühlen hergestellt" ist.

Weiters ist zu prüfen, ob das Erfordernis der "Beförderung ohne Unterbrechung" erfüllt ist. Ergibt die Prüfung, dass die "Beförderung ohne Unterbrechung" nicht gegeben ist, ist die Anwendung des Kontingentzollsatzes zu verweigern bzw. die Meldung an die Kontingentstelle zu unterlassen, wobei in der Anmeldung eine entsprechende Begründung anzusetzen ist.

Dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, ist formlos – nach Möglichkeit mit e-Mail - unter Vorlage einer Kopie der vorgelegten Echtheitsbescheinigung und unter Angabe der Feststellungen, welche zur Verweigerung des Kontingentzollsatzes geführt haben, zu berichten.

3.4. Vorgangsweise bei formellen Mängeln

Hat die Prüfung der Echtheitsbescheinigung, der Begleitpapiere oder der Sendung selbst gemäß den vorstehenden Punkten Mängel ergeben, ist wie folgt vorzugehen:

Unbedeutende formelle Mängel der Echtheitsbescheinigungen oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Echtheitsbescheinigungen von den Angaben der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen stehen der Anwendung des Kontingentzollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den Gegenstand der vorgelegten Echtheitsbescheinigungen bildenden Waren gegeben ist und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel kein Zweifel daran besteht, dass die Waren als "handgearbeitet" bzw. als "auf Handwebstühlen hergestellt" anzusehen sind. Unbedeutende formelle Mängel sind zu tolerieren, wobei jedoch ein entsprechender Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung anzusetzen ist.

Unbedeutende formelle Fehler dieser Art sind solche, die die Beweiskraft der Echtheitsbescheinigung nicht schmälern und die Verantwortlichkeit des Ausstellers für seine Angaben nicht mindern.

Bei gravierenden Formfehlern ist die Gewährung des Kontingentzollsatzes zu verweigern und die Echtheitsbescheinigung dem Anmelder zur Behebung der Mängel zurückzugeben. Eine

Meldung an die Kontingentstelle ist zu unterlassen. Dieser Umstand ist in der zollamtlichen Bestätigung unter Angabe des Grundes zu vermerken. Eine Kopie der Echtheitsbescheinigung ist – nach Möglichkeit mit e-Mail - dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zuzuleiten.

Eine Prüfung ist aus solchen Gründen nicht einzuleiten.

3.5. Vorgangsweise bei materiellen Mängeln

3.5.1. Einleitung des Prüfungsverfahrens

Bei Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Echtheitsbescheinigung, die im Zuge der Abfertigung nicht zerstreut werden können, ist ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Ein Prüfungsverfahren ist insbesondere immer dann einzuleiten, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Waren tatsächlich handgearbeitet bzw. auf Handwebstühlen hergestellt sind.

Ein Prüfungsverfahren ist im Falle von Zweifeln an der Echtheit von Echtheitsbescheinigungen oder an deren sachlicher Richtigkeit unabhängig von der Erschöpfung des Kontingentes einzuleiten, sofern die Anwendung des Kontingentzollsatzes unter Vorlage des Echtheitszeugnisses beantragt wird. Im Falle einer Erschöpfung des Kontingentes sind jedoch die nachfolgenden Bestimmungen über eine Sicherheitsleistung gegenstandslos.

Wird ein Prüfungsverfahren eingeleitet, sind die Waren trotzdem wie bei Kontingentanträgen üblich abzufertigen. Verfahrenstechnisch handelt es sich um eine vollständige Zollanmeldung mit besonderer Überwachung.

Auch wenn ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, ist eine Ziehung auf das Kontingent im Wege der Kontingentstelle zu beantragen.

Sofern das Kontingent nicht erschöpft ist, wird der nach dem Kontingentzollsatz zu berechnende Abgabebetrag buchmäßig erfasst. Es muss jedoch vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabebetrag ohne Anwendung des Kontingents und jenem unter Heranziehung des Kontingentzollsatzes geleistet werden.

Abweichend von den Bestimmungen unter ZT-2500 wird diese Sicherheit erst erstattet, wenn sowohl eine positive Antwort auf den Ziehungsantrag eingetroffen ist als auch das Prüfungsverfahren ergeben hat, dass die Echtheitsbescheinigung zu Recht ausgestellt wurde.

Für die Sicherheitsleistung gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen der ZK Art. 189 ff in Verbindung mit den §§ 68 bis 70 ZollR-DG.

Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des außerhalb des Kontingentes zu erhebenden Abgabebetrags zu beantragen.

Die Echtheitsbescheinigung und alle sonstigen zweckdienlichen Unterlagen, zB Rechnungen oder Kopien davon, nicht aber Warenmuster, sind unmittelbar dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, vorzulegen.

Nach Abschluss des zwischenstaatlichen Prüfungsverfahrens wird das Ergebnis vom Bundesministerium für Finanzen dem Zollamt zur Kenntnis gebracht.

3.5.2. Nach dem Einlangen des Ergebnisses

Nach dem Einlangen des Ergebnisses ist wie folgt vorzugehen:

Wurde von der ausländischen Behörde die Echtheit der Echtheitsbescheinigung und deren sachliche Richtigkeit bestätigt, und liegt ein positives Ziehungsergebnis vor, so sind allenfalls bei der Einfuhr unter Anwendung des Regelzollsatzes erhobene Eingangsabgaben gemäß ZK Artikel 236 zu erstatten bzw. eine geleistete Sicherheit unverzüglich freizugeben.

Wurde die Echtheit der Herstellungsbescheinigung oder deren sachliche Richtigkeit nicht bestätigt, sind allenfalls im Zuge der Einfuhrabfertigung nicht erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben. Die Kontingentmenge ist im Wege der Kontingentstelle rückzuübertragen.

Wird durch Vorlage einer gefälschten oder sachlich unrichtigen Echtheitsbescheinigung ein Kontingentzollsatz zu Unrecht angewendet, so entsteht gemäß ZK Art. 201 im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages.

Auf die so entstandene Abgabenschuld sind auch die gemäß § 71 ZollR-DG geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die in Ergänzung zu ZK Art. 201 Abs. 3 den Personenkreis der Zollschuldner erweitern, anzuwenden.

6. Muster der Echtheitsbescheinigungen

6.1. Handgearbeitete Waren

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/27

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer		00000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (HANDICRAFTS) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft			
		4. Herstellungsland		5. Bestimmungsland	
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben			
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE			9. Menge ⁽¹⁾		10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich in Handwerksbetrieben des in Feld Nummer 4 angegebenen Landes handgearbeitete Waren enthält.					
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)			Ort Datum (Unterschrift) (Stempel)		

⁽¹⁾ Angaben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
⁽²⁾ In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/27

1. Exporter (Name, full address, country)		2. Number		00000	
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE IN REGARD TO CERTAIN HANDICRAFT PRODUCTS (HANDICRAFTS) issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community			
		4. Country of manufacture		5. Country of destination	
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details			
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity (*)		10. FOB value (?)	
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only handicraft products (handicrafts) of the cottage industry of the country shown in box No 4.					
12. Competent authority (Name, full address, country)		At on (Signature) (Seal)			

(*) Indicate whether in pieces, metres square metres or kilograms.
(?) In the currency of the contract of sale.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/27

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)		2. Numéro	00000
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)		CERTIFICAT CONCERNANT CERTAINS PRODUITS FAITS À LA MAIN (HANDICRAFTS) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne	
		4. Pays de fabrication	5. Pays de destination
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport		7. Données supplémentaires	
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES		9. Quantité (*)	10. Valeur fob (*)
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits faits à la main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4.			
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)		À le (Signature) (Sceau)	

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de ml ou de kilogrammes.
 (*) Dans la monnaie du contrat de vente.

6.2. Auf Handwebstühlen hergestellte Waren

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/29

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE ERZEUGNISSE AUS SEIDE ODER BAUMWOLLE (HANDLOOM) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft	
		4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben	
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE		9. Menge ⁽¹⁾	10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich auf Handwebstühlen in Betrieben des in Feld Nr. 4 angegebenen Landes hergestellte Gewebe enthält und daß jedes Stück — am Anfang und am Ende mit einem zugelassenen Stempel ⁽³⁾ — mit einer Plombe Nr. ⁽³⁾ versehen ist.			
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort Datum (Unterschrift) (Stempel)	

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
 (2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.
 (3) Unzutreffendes streichen.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/29

1. Exporter, (Name, full address, country)		2. Number	00000
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE RELATING TO SILK OR COTTON HANDLOOM PRODUCTS Issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community	
		4. Country of manufacture	5. Country of destination
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details	
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity ⁽¹⁾	10. FOB value ⁽²⁾
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only hand-woven textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4; To each piece is attached: — at the beginning and end, an approval stamp ⁽³⁾ — a seal No ⁽³⁾			
12. Competent authority (Name, full address, country)		At, on (Signature) (Seal)	

(1) Indicate whether in pieces, metres, square metres or kilograms.
 (2) In the currency of the contract of sale.
 (3) Delete as appropriate.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/29

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)		2. Numéro		00000	
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)		CERTIFICAT CONCERNANT LES PRODUITS DE SOIE OU DE COTON, TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN (HANDLOOM) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne			
		4. Pays de fabrication		5. Pays de destination	
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport		7. Données supplémentaires			
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES			9. Quantité (*)		10. Valeur fob (?)
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits textiles fabriqués sur métiers à main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4; chaque pièce est munie: — au début et à la fin, d'un cachet agrés (?) — d'un plomb n° (?)					
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)			À le (Signature) (Sceau)		

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces de mètres, de m² ou de kilogrammes.
 (?) Dans la mesure du contrat de vente.
 (?) Biffer la mention inadaptée.